
Entflechtung von Wanderwegen oder Mountainbike-Routen vom Einsatzgebiet «offizieller Herdenschutzhunde»

Anforderung des BAFU an kantonale Projekte

Zweck

Zur Unfall- und Konfliktverhütung beim Einsatz von Herdenschutzhunden im öffentlichen Raum kommt der Entflechtung des Einsatzgebiets von offiziellen Herdenschutzhunden und offiziellen Wanderwegen oder Mountainbike-Routen eine zentrale Bedeutung zu. Die temporäre oder dauerhafte Umlegung von Wanderwegen und Mountainbike-Routen kann eine wichtige Massnahme sein, um das Risiko von Konflikten und Unfällen zwischen Touristen und Herdenschutzhunden zu minimieren.

Diese Anleitung regelt das konkrete Vorgehen und erklärt die Anforderungen, um beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) Anträge für Finanzhilfebeiträge für die entsprechenden Planungsarbeiten sowie die Umsetzung von konkreten Massnahmen zu stellen.

Rechtliche Ausgangslage

Das BAFU fördert im Rahmen des «Bundesprogramms zum Herdenschutz» explizit den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere mit Herdenschutzhunden (Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. a JSV i.V.m. Art. 10^{quater} JSV). Herdenschutzhunde die im Rahmen des Bundesprogramms zum Einsatz kommen und bestimmte Anforderungen erfüllen (Art. 10^{quater} JSV), werden dabei als «offizielle Herdenschutzhunde» bezeichnet und diese sind in der Hundedatenbank AMICUS registriert (Art. 10^{quater} Abs. 4 JSV). Offizielle Herdenschutzhunde werden nach den Anforderungen des BAFU fachgerecht gezüchtet, ausgebildet und vor der Abgabe in den landwirtschaftlichen Einsatz auch auf ihre Eignung zum Herdenschutz und auf ein grundsätzlich gesellschaftskompatibles Verhalten geprüft (Kap. 11.1, Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU).

Der Einsatz von Herdenschutzhunden findet im Weidegebiet und somit im öffentlichen Raum statt. Dieses Weidegebiet ist grundsätzlich frei zugänglich (Art. 699 ZGB) und mit einem dichten Netz an Fuss- und Wanderwegen durchzogen, deren Begehung gefahrlos möglich sein muss (Art. 6 FWG). Die Kantone sorgen für die Anlage und den Unterhalt des Wanderwegnetzes, dabei müssen sie die Anliegen der Landwirtschaft berücksichtigen (Art. 9 FWG).

Um mögliche Konflikte zwischen offiziellen Herdenschutzhunden und Touristen zu minimieren, kann das BAFU Massnahmen zur Entflechtung der offiziellen Wanderwege und Mountainbike-Routen vom Einsatzgebiet dieser

Hunde mittels Finanzhilfebeiträgen fördern (Art. 10^{ter} Abs. 2 Bst. b JSV). Der Beitrag des BAFU beträgt dabei höchstens 80% der Kosten an die Arbeiten zur Planung und Umsetzung der Massnahmen.

Das BAFU bindet seine Förderung der entsprechenden Planungsarbeiten und Massnahmen an folgende Bedingungen:

1. Die Massnahmen zur Entflechtung muss im Zusammenhang mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden aus dem Bundesprogramm (sog. «offizielle Herdenschutzhunde») stehen.
2. Die geplante Wegumlegung muss einerseits im Gutachten der Beratungsstelle für die Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb als nötig ausgewiesen worden sein und diese Massnahme muss zweitens vom Standortkanton in seinem Mitbericht zu diesem Gutachten auch als Massnahme akzeptiert worden sein.
3. Die Planung der konkreten Massnahmen und die Kostenschätzung wurde vorgängig mit dem BAFU abgesprochen.

Bei der Planung eines Projektes zur Wanderwegumlegung wird der Einbezug des kantonalen Amtes für Langsamverkehr und/oder der Kantonalen Fachstelle für Wanderwege empfohlen.

Das BAFU richtet seinen Finanzhilfebeitrag in Form einer Finanzhilfeverfügung, gestützt auf das Bundessubventionsgesetz, an den Kanton aus. Die Verfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Einreichen eines Gesuchs um Finanzhilfe

Der Kanton stellt dem BAFU ein Gesuch mit den folgenden Informationen zu:

- Angaben zur Projektplanung inkl. einer kartografischen Darstellung und Angaben zu den konkret vorgesehenen Massnahmen (bauliche Massnahmen, Signalisation etc.).
- Angaben zur Kostenschätzung aufgeteilt nach Planungskosten, Materialkosten, Arbeitskosten, Maschinenkosten.
- Nachweis, dass diese Massnahme im Unfallverhütungsgutachten der BUL empfohlen und vom Kanton im Rahmen seines Mitberichts zum BUL-Gutachten akzeptiert wurde.

Das Gesuch kann entweder schriftlich oder per E-Mail (als unterzeichnetes PDF im Anhang) eingereicht werden.

Aufgrund beschränkter Ressourcen auf Seiten des BAFU empfiehlt sich eine frühzeitige Projekteingabe beim BAFU.

Ausrichten der Finanzhilfebeiträge des Bundes

Das BAFU prüft den kantonalen Antrag nach dessen Eingang und teilt dem zuständigen kantonalen Amt den Entscheid zur finanziellen Unterstützung (gestützt auf Art. 12 Abs. 5 JSG sowie Art. 11ff. SuG¹) mittels Finanzhilfeverfügung mit. Allfällige Auflagen und Bedingungen sind Teil der Verfügung.

Die Beitragsbewilligung ist gültig unter der Voraussetzung, dass das Projekt im vorgesehenen Zeitraum und gemäss den Bedingungen im Beitragsgesuch durchgeführt wird.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Projekts. Sie enthält einen kurzen Schlussbericht über die ausgeführten Massnahmen sowie eine transparente und nachvollziehbare Zusammenstellung der Aufwendungen und Leistungen, inkl. Aufzeigen der Finanzierung.

Der Bundesbeitrag wird nach Abschluss des Projektes ausgerichtet. Wird die Rechnung nicht oder nicht vollumfänglich genehmigt, so begründet das BAFU schriftlich der Gesuchstellerin seinen Entscheid.

Der Beitrag des BAFU ist in der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form zu erwähnen.

¹ SR 616.1 - Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), Stand 1. Januar 2022:
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/857_857_857/de